

Fan-Fahnen und Autokorsos zur WM:

## **Die Toleranz wird groß sein - aber nicht beim Alkohol**

von Maik Heitmann und Wolfgang Büser

**Ob die deutsche Elf bei der Fußball-WM ein Spiel (oder mehr?) gewonnen hat oder eine andere Nation: Je nach Temperament werden Menschen auf den Straßen sein - unter anderem mit ihren Autos. Überschwänglicher Jubel ist aber kein Freifahrtschein im Straßenverkehr. Denn die Verkehrsregeln gelten auch nach Siegen.**

Spontaner Jubel auf Rädern ist aber in der Straßenverkehrsordnung nicht geregelt. Streng genommen müsste ein Autokorso als " Veranstaltung " angemeldet werden. Der offizielle Ausrichter des Umzugs müsste dann „für Ordnung“ sorgen. Natürlich ist das fernab der Realität. Es gilt: Wer mitfährt, der hat sein Verhalten selbst zu verantworten.

Das Forschungszentrum der Allianz Versicherung hat ein Fanfahrzeug mit Dummys simuliert und es im Rahmen eines Crashtests mit 40 km/h auf einen stehenden Wagen prallen lassen. In dem Fanauto saß der „Fahrer“ vorschriftsmäßig angeschnallt, ein Dummy saß im Fensterahmen und der dritte stand auf dem Beifahrersitz und ragte mit dem Oberkörper aus dem Schiebedach.

„Beide Fans hätten bei einem solchen Unfall ungesichert mit großer Wahrscheinlichkeit schwere bis tödliche Verletzungen erlitten“, so Dr. Christoph Lauterwasser, Leiter des Forschungszentrums.

Wen das noch nicht davon abhält, sich in Gefahr zu begeben, der sieht vielleicht dann davon ab, wenn ihm klar wird, dass er gegen die Anschnallpflicht verstößt und - streng genommen - 40 Euro hinblättern müsste. Vorausgesetzt, ein Polizist ahndet sein Verhalten. Es ist immer dann schwierig für die Ordnungshüter, eine Ermessensentscheidung zu fällen, wenn es um die Sicherheit geht. Selbstverständlich wird kaum ein Freund und Helfer die Feierlaune verderben wollen. Aber auch die mögliche Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer durch weites Hinauslehnen muss er beachten. Ebenso einen zu geringen Sicherheitsabstand.

Fahnen und Schals sind dagegen erlaubt, solange sie nicht die Sicht verdecken oder Passanten gefährden. Das ist immer dann der Fall, wenn Fahnen seitlich weit herausragen. Der Fahrer muss dafür sorgen, dass er freie Sicht hat und auch nicht durch die - noch schnell in der Tankstelle gekaufte - „Vuvuzela“ seines Mitfahrers ohrenbetäubend zugehörnt wird. Es muss eben alles verhindert werden, was die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs „durch Ladung und Besetzung“ gefährdet. Ebenso muss das Kennzeichen stets gut lesbar sein. Über das kurzzeitig durch eine zu groß geratene Fahne unlesbare Kennzeichen wird aber wohl jeder Polizist hinwegsehen.

Denn vermutlich werden die Beamten bei derartigen „Delikten“ schon deswegen nicht eingreifen, weil die Folgen des Einschreitens schwerwiegender sein könnten als das Vergehen selbst.

Das gilt auch für „unnützes Hin- und Herfahren“. Denn das ist - innerhalb einer geschlossenen Ortschaft - verboten und stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die bis zu 20 Euro Bußgeld kosten kann. Die Beamten haben jedoch hier einen weiten Ermessensspielraum, der bis zum Absehen von einer Verfolgung geht. Letzteres wird bei einem Autokorso aufgrund eines deutschen Sieges wohl angewendet. Dasselbe gilt für das Hupen. Denn päpstlicher als der Papst will sich in solchen Situationen überschwänglichen Jubels wohl keiner gebärden...

Wer Zeichen eines Polizeibeamten nicht befolgt, der kann unter Umständen mit 50 Euro weniger nach Hause fahren müssen - dafür aber mit drei Punkten mehr auf dem Flensburger Konto. Auch das Überfahren einer roten Ampel ist teuer und kann neben vier Punkten ein Fahrverbot bringen. Keine Toleranz wird die Polizei zeigen, wenn der Fahrer Alkohol getrunken oder andere Drogen genommen hat. Hier sind die Strafen heftig: Wer gegen die 0,5-Promille-Grenze verstößt, riskiert mindestens 500 Euro Geldbuße und ein Fahrverbot. Passiert ein schwerer Fahrfehler oder kommt es zu einem Unfall, so droht bereits ab 0,3 Promille ein Strafverfahren wegen Trunkenheitsfahrt mit hoher Geldstrafe und Entziehung der Fahrerlaubnis.

Gefahr durch Autofähnchen?

Das Verkehrsministerium in Nordrhein-Westfalen erklärt, dass die beliebten Auto-Fähnchen „Soll-Bruchstellen“ haben müssen. Der Grund: Bevor bei einem Unfall etwas Schlimmes passiert, soll die Flagge abknicken. Für Insassen und andere Verkehrsteilnehmer dürfe die Fahne keine Gefahr darstellen. Hier gibt die Straßenverkehrs-Zulassungsordnung keine detaillierten Informationen. Allerdings darf die Fahne nicht zu weit heraus stehen. Sobald die Flagge waagrecht mehr als 40 Zentimeter vom Auto absteht, muss das „Anbaugerät“ mit einer Zusatzleuchte gekennzeichnet werden. Das gibt ein der Paragraf 53b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung her.

An Dienstfahrzeugen der Polizei dürfen im Übrigen keine Fahnen angebracht werden. Das gebiete das Neutralitätsgebot...